Satzung des Vereins "Freiland e.V."

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen: Freiland

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Mit der Eintragung erhält er den Zusatz "e.V."

§ 2 Sitz

Der Verein hat den Sitz in Aachen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck

Wir wollen gemeinsam natürliche Lebensräume neu entdecken und manifestieren. Unsere Kommunikation ist lösungsorientiert auf der Grundlage von Respekt, Offenheit und Ehrlichkeit. Wir zeigen den Mut, die eigene Meinung zu vertreten, Verantwortung für unsere Werte in der Gemeinschaft zu übernehmen und diese verbindlich zu leben. Wir wollen Mut und Engagement zeigen, um unsere Vision von einer Welt zu verwirklichen, in der Mensch und Mitwelt gedeihen. Wir erschaffen eine tragfähige Infrastruktur, ein Forum zur Vernetzung und Initiierung von Projekten, ein stabiles Netzwerk, das wirtschaftliche und emotionale Sicherheit durch ein menschliches Wirtschaften unter Gleichgesinnten fördert. Förderung regionaler und/oder ökologischer Ernährung und sozialer Gemeinschaft.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen, die im Sinne des Vereinszwecks tätig werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag vom Vorstand entschieden.
- 2. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antrag kann ohne Angaben von Gründen durch den Vorstand abgelehnt werden. Gegen eine Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
- 3. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat.
- 4. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Beschluss kann Widerspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

§ 8 Beiträge

- 1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese sind die regelmäßigen Beiträge, die Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen, Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge (Umlage).
- 2. Die Notwendigkeit, Höhe, Häufigkeit und Fälligkeit der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung verpflichtend abgelegt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. der Vorstand
- 2. die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen.
- 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
- 3. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 4. Jedes Vorstandsmitglied bedarf zu seiner Wahl einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt.
- 5. Dem gesamten Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes kann bei einer Mitgliederversammlung das Vertrauen entzogen werden und der Vorstand wird mit der Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines neuen Vorstandes beauftragt.
- 6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, so kann auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes übernehmen oder das Amt kann von einem, vom Vorstand bestimmten Beauftragten stimmberechtigten Vereinsmitglied, weitergeführt werden. Das Amt des Beauftragten endet mit der Neuwahl des Amtes auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

- 7. Vertretungsberechtigt: Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich nach §26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 8. Im Auftrag des Vorstandes sind Vorstandsmitglieder bei Rechtsgeschäften einzelvertretungsberechtigt bis zu einem Betrag von 250 €.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

- 1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder physisch oder digital anwesend ist. Gemäß unserer Werte wird die persönliche Anwesenheit gewünscht.
- 2. Vereinsmitglieder können der Vorstandssitzung beiwohnen und sind mit mindestens einer Woche Vorlauf über den Termin in Schriftform per E-Mail oder per Brief zu informieren.
- 3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 4. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird.
- 5. Die Aufgaben der Schriftführung und Kassenführung können auf Personen außerhalb des Vorstandes übertragen werden.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- 1. Der Vorstand hat für die Erfüllung der Vereinsaufgaben Sorge zu tragen.
- 2. Der Vorstand vertritt den Verein im Rechtsverkehr.
- 3. Der Vorstand erfüllt repräsentative, administrative und organisatorische Tätigkeiten.
- 4. Der Vorstand führt die Vereinskasse.
- 5. Der Vorstand erstellt und überprüft regelmäßig den Haushaltsplan.
- 6. Der Vorstand erstellt den Jahresabschluss.
- 7. Der Vorstand führt die Schriftführung durch.
- 8. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter ist unzulässig.
- 9. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.
- 10. Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte einer Person übertragen, die ihm nicht angehört und die nicht Mitglied des Vereins sein muss. Sie wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Sie kann nach Bevollmächtigung durch den Vorstand, in den durch ihn vorgesehenen Grenzen, den Verein nach außen vertreten. An den Sitzungen nimmt sie mit beratender Stimme teil.

§ 13 Regelungen zur Mitgliederversammlung

- 1. Der Mitgliederversammlung gehören die Mitglieder des Vereins an.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
- 3. Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung von einem Vorstandsmitglied einzuladen. Die Ladung ist ordnungsgemäß, wenn mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse in Schriftform per Mail oder per Post abgesandt worden ist. Der Tag der Absendung und der Mitgliederversammlung wird nicht mitgerechnet.

4. Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a. die Wahl des Versammlungsleiters,
- b. die Wahl des Schriftführers,
- c. vor der Neuwahl die Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder,
- d. die Wahl des Vorstandes,
- e. die Wahl von mindestens einem Kassenprüfer,
- f. die Entgegennahme des jährlichen Finanzberichtes des Vorstandes und des Berichts des/der Kassenprüfer/s,
- g. die Entlastung des Vorstandes und
- h. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 5. Die Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder geändert werden, wenn der Wortlaut des Änderungsantrages mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern des Vereins bekanntgegeben worden ist.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.
- 7. Die Mitgliederversammlung kann zu einzelnen Beschlussvorlagen eine geheime Abstimmung durch Beschluss durchführen lassen.
- 8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 9. Ein Mitglied kann ein abwesendes Mitglied vertreten und für dieses abstimmen, wenn hierfür eine schriftliche Vollmacht vorliegt.

§ 14 Auflösung des Vereins

- Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen den eingetragenen Mitgliedern zu.